



24IP LAW GROUP NEWS FLASH

Verwendung von Markennamen auf Internetseiten

24IP LAW GROUP

INTELLECTUAL PROPERTY ATTORNEYS

MÜNCHEN
BERLIN
BIELEFELD
PARIS
LONDON
SAINT-ÉTIENNE

MARKENNAMEN IN TREFFERLISTEN VON SUCHMASCHINEN

Die Nutzung des Internets für die Präsentation von Waren- und Dienstleistungen ist inzwischen ein unerlässliches Mittel zum Bewerben von Produkten. Zum Teil wird das Internet auch für den Vertrieb von Waren durch Online-Shops genutzt. Einerseits besteht bei den Betreibern derartiger Internetseiten ein hohes Interesse daran, dass die Internetseite möglichst am Anfang einer Trefferliste einer Internetsuchmaschine steht. Andererseits soll auf der Internetseite selbst ein schnelles Auffinden von Produkten mit integrierten Suchmaschinen gewährleistet werden. Beides hängt mit den als Suchbegriff verwendeten sogenannten Keywords zusammen. Dabei handelt es sich oft um Markennamen, die beispielsweise aufgrund der wiederholten Nennung im Internet eine gute Platzierung einer Internetseite in Trefferlisten der Suchmaschinen wahrscheinlich machen.

In der Rechtsprechung war bislang strittig, ob die Nennung von geschützten Markennamen und verwechslungsfähigen Kennzeichnungen in Verbindung mit der Darstellung von Produkten anderer Hersteller, die lediglich durch Trefferlisten von Suchmaschinen generiert werden, eine Markenverletzung darstellen oder nicht. Zudem war fraglich, ob der Betreiber der Internetseite für das resultierende Ergebnis der Suchmaschine verantwortlich zu machen ist. So wurde die Klage eines Markeninhabers zu dieser Problematik in der ersten Instanz abgewiesen, in der Berufung wurde der Klage aber stattgegeben. Daher wurde nun der Bundesgerichtshof (BGH) mit der Klärung dieser Frage befasst.

In der zugehörigen kürzlich veröffentlichten Entscheidung des BGHs (I ZR 51/08, veröffentlicht am 10.08.2010) wurde nun als recht erkannt, dass die Verbindung eines Markennamens und einer verwechslungsfähigen Kennzeichnung in der Kopfzeile einer Trefferliste grundsätzlich eine Markenverletzung darstellt. Eine Haftung des Betreibers der Internetseite kommt aber erst dann in Betracht, wenn ihm die Markenverletzung durch die Suchmaschine bekannt wird, was zumindest spätestens nach einer Abmahnung der Fall sein dürfte.

Hintergrund dieser Entscheidung des Bundesgerichtshofes war eine Klage eines Markeninhabers, der sich dagegen gewehrt hatte, dass der zu seinen Gunsten geschützte Markenname in der Kopfzeile einer Trefferliste der Suchmaschine (Google) mit verwechslungsfähigen Kennzeichnungen gemeinsam genannt wurde und so eine gedankliche Verbindung zwischen seiner Marke und der ähnlichen Kennzeichnung hergestellt wurde. Neben der Frage, ob die Kopfzeile der Trefferliste überhaupt geeignet ist, eine Markenverletzung darzustellen, war auch zu klären, ob der Betreiber der Internetseite für den Fall einer Markenverletzung auch dafür haftet.

Auch wenn die Haftung des Betreibers der Internetseite erst nach der Kenntnis von der Verbindung zwischen Markennamen und verwechslungsfähiger Kennzeichnung entsteht, so weist der BGH deutlich darauf hin, dass einem Betreiber von Internetseiten Mittel zur Verfügung stehen, um derartige durch Suchmaschinen generierte Markenverletzungen zu unterbinden.

Es empfiehlt sich daher für die tägliche Praxis beim Betreiben einer Internetseite darauf zu achten, dass fremde geschützte Markennamen durch Suchmaschinen nicht mit verwechslungsfähigen Kennzeichnungen gemeinsam genannt werden und zudem noch in Verbindung mit Produkten anderer Anbieter dargestellt werden. Letztlich darf die Verwendung einer Marke als Suchbegriff auch nur zu den damit im Handel bezeichneten Produkten führen und es dürfen keine verwechselbaren Kennzeichnungen genannt werden. Denn spätestens nachdem ein Markeninhaber auf die nicht im Zusammenhang mit seinen eigenen Produkten stehende Kennzeichnung hingewiesen hat, obliegt dem Betreiber der Internetseite die Verantwortung, um die verwechslungsfähige Verwendung des Kennzeichens auszuräumen. Daher heißt es die Darstellung eigener Internetangebote gelegentlich selbst zu kontrollieren, um einer Markenverletzung aus dem Weg zu gehen.

Für weitere Fragen wenden Sie sich gerne an uns.

24IP Law Group
Intellectual Property Attorneys

Herzogspitalstraße 10a
80331 München
Tel.: +49 (0)89 232 30 0
Fax: +49 (0)89 232 30 230

Reinhardtstraße 44
10117 Berlin
Tel.: +49 (0)30 2005 400 0
Fax: +49 (0)30 2005 400 99

Klosterplatz 6
33602 Bielefeld
Tel.: +49 (0)521 967 43 0
Fax: +49 (0)521 967 43 10

Alexandria / VA, Annapolis / MD, Berlin, Bielefeld, London, Munich, Paris, Saint-Etienne

www.24ip.com
info@24ip.com